

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der
Gemeinde Schmilau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schmilau vom 30.11.2016 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

**§ 5
Steuersatz**

Die Steuer beträgt 12 v. H. des Mietwertes.

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schmilau tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Schmilau, den 30.11.2016



Gemeinde Schmilau
Der Bürgermeister


(Rollinger)